

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. 12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ober-Mörlen vom 01.01.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.08.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Ober-Mörlen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ober-Mörlen vom 05.11.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – Kinder.

Lebte die Verstorbene / der Verstorbene im Zeitpunkt ihres / seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter / die Leiterin in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle bei Auswärtigen**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangener Tag 100,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne je angefangener Tag 100,00 €
 - c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 40,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte ohne Träger der Gemeinde 1.525,00 €
 - in einer Reihengrabstätte mit Trägern der Gemeinde 1.765,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte ohne Träger der Gemeinde 1.525,00 €
 - in einer Wahlgrabstätte mit Trägern der Gemeinde 1.765,00 €

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|---|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte ohne Träger der Gemeinde | 1.525,00 € |
| in einer Reihengrabstätte mit Trägern der Gemeinde | 2.005,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte ohne Träger der Gemeinde | 1.525,00 € |
| in einer Wahlgrabstätte mit Trägern der Gemeinde | 2.005,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 802,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 802,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 802,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 467,00 € |
| e) in einer Baumgrabstätte | 983,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 712,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7

Umbettungen werden ausschließlich durch Bestattungsunternehmen ausgeführt

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	235,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	728,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	446,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Grabstelle	1,469,00 €
b) Für jede weitere Grabstelle je	1.469,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben	843,00 €
(2a) Für die Grabumrandungen werden je Grabstätte erhoben	300,00 €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	83,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	33,00 €
(2) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.	

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 25 Jahren für Einzelgrabstätten und 35 Jahren für Familiengrabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Einzelurnenkammer zur Aufnahme einer Urne
329,00 €
 - b) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
276,00 €
 - c) für eine Einzelbaumgrabstätte zur Aufnahme von einer Urne
532,00 €
 - d) für eine Familienurnenkammer zur Aufnahme von bis zu 3 Urnen
564,00 €
 - e) Für eine Familienbaumgrabstätte zur Aufnahme von 2 Urnen
767,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer in einer Urnenwand gilt Abs. 1 d) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung)
22,00 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Familienbaumgrabstätte gilt Abs.1 e) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familienbaumgrabstätte wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung)
30,00 €

§ 11
Gebühren für Räumung von Gräbern

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:

1) Reihengrabstätten	567,00 €
2) Wahlgräbern	767,00 €
3) Urnengrabstätten	150,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 10,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 15,00 €

3) für die Dauer von 5 Jahren 20,00 €

b) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 25,00 €

c) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 25,00 €

e) für die Ausstellung von Urkunden 25,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 13.08.2019
der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Kristina Paulenz
Bürgermeisterin